gen sind nichtöffentlich.¹⁹³ Es besteht für die Kommissionsmitglieder eine Teilnahmepflicht.¹⁹⁴

Die Zusammensetzung der parlamentarischen Kommissionen richtet sich nach der Fraktionsstärke. Das heisst, dass jede in Fraktionsstärke im Landtag vertretene Partei das Recht hat, in Kommissionen vertreten zu sein. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt durch den Landtag. 195

Von diesen parlamentarischen sind die ausserparlamentarischen Kommissionen zu unterscheiden, die der Landtag zu seiner Beratung bestellen kann.

Die Vertretung der Regierung in den Landtagskommissionen ist in Art. 43 GVVKG geregelt. Danach nehmen die Mitglieder der Regierung auf Einladung des Vorsitzenden an den Beratungen der Landtagskommissionen teil. Sie können sich auch von Fachpersonen begleiten und im Einverständnis mit der jeweiligen Kommission durch Sachbearbeiter vertreten lassen.

Die parlamentarischen Kommissionen sind andererseits auch berechtigt, zu ihren Beratungen Regierungsmitglieder beizuziehen und zu befragen. Dabei steht es ihnen zu, Fachleute mitzunehmen. Die Kommissionen haben die Zustimmung der Regierung einzuholen, wenn sie Staatsangestellte konsultieren möchten. Nötigenfalls entbindet sie die Regierung von der Pflicht der Amtsverschwiegenheit und ermächtigt sie zur Herausgabe von Akten. 196

Die Geschäftsordnung unterscheidet zwischen den ständigen und den nichtständigen Kommissionen.

2. Ständige Kommissionen

Zu den ständigen Kommissionen, die der Landtag in seiner ersten Sitzung für die laufende Sitzungsperiode zu wählen hat, zählen die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Aussenpoliti-

¹⁹³ Siehe Art. 73 Abs. 1 GOLT.

¹⁹⁴ Siehe Art. 71 Abs. 6 GOLT.

¹⁹⁵ Siehe Art. 71 Abs. 4 und 5 GOLT.

¹⁹⁶ Siehe Art. 77 Abs. 1 und 2 GOLT und Art. 17 Abs. 1 und 2 GVVKG.